



# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für die Heidenkopfhalle der Ortsgemeinde Trippstadt**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Heidenkopfhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Trippstadt. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe der Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für Veranstaltungen von Schulen und der örtlichen Vereine zur Verfügung.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung der Benutzung der Heidenkopfhalle ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Heidenkopfhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Heidenkopfhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von der Heidenkopfhalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Heidenkopfhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 3. bis 5. lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmefall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an der Heidenkopfhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung der Heidenkopfhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).
2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den/die Benutzer/in an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

#### **§ 5 Belegungsplan**

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch die Schulen sowie der örtlichen Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplan verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessen nach Bedarf neu geregelt.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Heidenkopfhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Heidenkopfhalle so gering wie möglich gehalten werden.
3. In den Fällen, in denen eine Aufsichtsperson nicht oder nur teilweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine und Gruppen die Heidenkopfhalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
4. Beschädigungen und Verlust aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
5. Die Benutzung der Heidenkopfhalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

6. Die Tische und Stühle sind von den Veranstaltern jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung so rechtzeitig wegzuräumen, dass der Ablauf am folgenden Tag nicht gestört wird.

## **§ 7 Ordnung bei Benutzung**

1. Die Benutzung durch die Vereine setzt die Bestellung eines Verantwortlichen voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
2. Alle Geräte und Einrichtungen der Heidenkopfhalle sowie seiner Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
3. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf Ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
4. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume der Heidenkopfhalle in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

## **§ 8 Festsetzung einer Miete**

1. Die Heidenkopfhalle kann auch von Bürgern der Ortsgemeinde an belegungsfreien Tagen für Privatveranstaltungen gemietet werden. Die Zurverfügungstellung der Heidenkopfhalle an private Veranstalter an im Rahmen des Belegungsplanes schon belegten Tagen kann nur dann erfolgen, wenn der betroffene Verein bzw. die Organisation, die an diesem Tage den Raum belegt hat, damit einverstanden ist. Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

• Benutzungsgebühr	<b>100,00 €</b>
• Nutzung Küche	<b>30,00 €</b>
• Reinigungskosten	<b>70,00 €</b>

2. Außerdem wird eine Kautionshöhe von **150,00 €** erhoben.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem/der Benutzer/in die Heidenkopfhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Keildungstücken u.a.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der/Die Benutzerin stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
4. Der/Die Benutzer/in hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, soweit sie nicht durch Sammelhaftpflicht abgedeckt sind.
5. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme der Heidenkopfhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

#### **§ 10 Nichtraucherschutzgesetz**

Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist das Rauchen, gem. § 2 NRSG (Nichtraucherschutzgesetz), in allen Räumen der Heidenkopfhalle untersagt. Der/die Benutzer/in hat darauf zu achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann dem/der Benutzer/in sofort die Nutzung der Heidenkopfhalle durch die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten untersagt werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.03.2020 in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Trippstadt, den 01.03.2020

gez. Jens Specht  
Ortsbürgermeister